



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 08.06.2017 Nr. 25

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Geländebegehungen und Kartierungen im Auftrag der TenneT TSO GmbH zur weiteren Projektplanung 700

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa
Ratssitzung am 15.06.2017 702

Samtgemeinde Hattorf am Harz
Haushaltssatzung 2017 704

Stadt Herzberg am Harz
10. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz 706

Stadt Osterode am Harz
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz 707

Gemeinde Rhumspringe
Haushaltssatzung 2017 709

Gemeinde Rüdershausen
B-Plan Nr. 3B „Gewerbegebiet“, 4. Änderung 711

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen
2. Sitzung des ZVSN am 22.06.2017 713

380-kV-Leitung Wahle-Mecklar

Abschnitt C: Umspannwerk Hardeggen bis zur niedersächsischen-hessischen Landesgrenze (auf Höhe Kassel)

Geländebegehungen und Kartierungen im Auftrag der TenneT TSO GmbH zur weiteren Projektplanung

Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Wahle nach Mecklar. Die geplante Höchstspannungsleitung wird die Netzknotenpunkte Wahle in Niedersachsen und Mecklar in der Gemeinde Ludwigsau in Nordhessen miteinander verbinden. Die rund 230 Kilometer lange Verbindung erhöht die Übertragungskapazität für Windenergie in der Nord- Süd-Achse und wird in Zukunft die Versorgungssicherheit und Netzstabilität in Niedersachsen und Nordhessen gewährleisten.

Für die Umsetzungsplanung zur 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar sind weitere verschiedene Arbeiten und Untersuchungen im Gelände erforderlich, u.a. für die Wegeplanung, Bodenkundliche und Ökologische Baubegleitung, Baugrundvoruntersuchung, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wie Besatzkontrollen, Baumhöhlen- und Horstbaumkontrollen, Markierung von Höhlenbäumen mit nicht dauerhafter forstüblicher Markierungsfarbe (als Buchstabe „H“). Hinzu kommen Kartierungen (d.h. die Erfassung u.a. von Vögel, Amphibien, Reptilien, Haselmäusen) für die Aktualisierung der Datengrundlagen, die der umweltfachlichen und technischen Planung zu Grunde liegen.

Die Geländebegehungen werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der folgenden Planungs- und Gutachterbüros im Auftrag der TenneT durchgeführt:

- TNL Umweltplanung, Hungen
- LaReG, Braunschweig
- Geries, Göttingen
- Buchholz und Partner, Schkeuditz.

Beginn der Arbeiten: Mai 2017
Voraussichtlicher Abschluss der Arbeiten: Dezember 2018

Für die Arbeiten ist es i.d.R. erforderlich, private land- und forstwirtschaftliche Wege und Grundstücke zu betreten sowie öffentliche Wald- und landwirtschaftliche Wege mit PKW zu befahren. Dabei werden an den Grundstücken und Wegen keine Veränderungen vorgenommen, sondern lediglich der Ist-Zustand von Flora und Fauna durch Fotos und Beschreibung dokumentiert.

Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Flurschäden entstehen bei Untersuchungen im Zusammenhang mit den Kartierungen aller Voraussicht nach nicht. Sollte es wider Erwarten im Einzelfall dennoch zu Schäden kommen, die durch die Untersuchungen verursacht wurden, gleichen wir diese selbstverständlich aus.

Weitere Informationen und Karten finden Sie auch auf unserer Webseite:

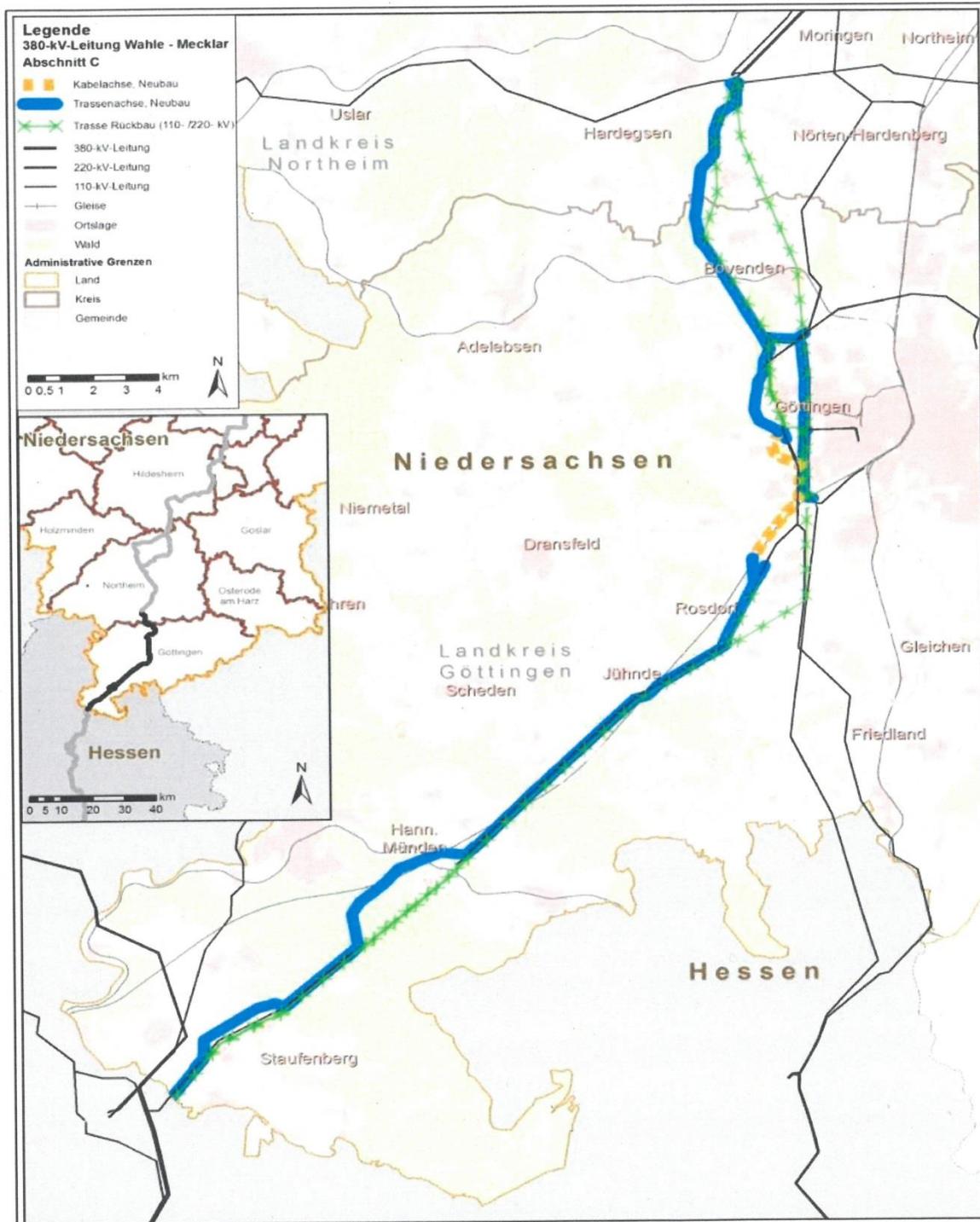
<https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/wahle-mecklar/>

Ihr Ansprechpartner der TenneT für Fragen ist:

Reemt Bernert

TenneT TSO GmbH, im Mai 2017

Geplanter Trassenverlauf Wahle-Mecklar, Abschnitt C



STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 2. Juni 2017
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **15. Juni 2017**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung des Rats Herrn Sören Schaal gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG durch den Bürgermeister
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 16. Februar 2017
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
7. Umbildung von Gremien
 - Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss;
 - Verwaltungsausschuss;
 - Gesellschafterversammlung der Bad Sachsa Holding GmbH und Co. KG;
 - Aufsichtsrat der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH;
 - Aufsichtsrat der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH
8. Mitgliedschaft in der Energieagentur Region Göttingen e.V.
9. Beschlussfassung über die Verleihung des goldenen Ehrenringes der Stadt Bad Sachsa an den ausgeschiedenen Ortsbrandmeister Karl-Heinz Woyda
10. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2016 - 2021
- Sitzungsdienst -

11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 2. Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Durchführung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

12. Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
 1. Beschluss zur Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
 2. Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

13. Neuwahl einer Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa

14. Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa

15. Anträge und Anfragen

16. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Der Bürgermeister

gez. Dr. Hartmann

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2017**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2016, Nds. GVBl. S. 226, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 16.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird	<u>2017</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.430.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.387.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.092.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.616.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	214.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	650.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	435.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	290.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 435.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Samtgemeindeumlage

Es wird eine Samtgemeindeumlage festgesetzt. Sie wird nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagehebesatz wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 21,8568 v.H. festgesetzt.

Hattorf am Harz, den 16.02.2017

gez.
Hellwig
Samtgemeindegemeindevorsteher

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG, § 122 Abs. 2 NKomVG, § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG und gem. § 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen – AZ 20.1 – mit Verfügung vom 31.05.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 12.06.2017 bis 21.06.2017 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 06.06.2017

gez. Hellwig
Samtgemeindebürgermeister



10. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz

Mit Beschluss des Rates der Stadt Herzberg am Harz am 10.05.2017 wird die Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz wie folgt geändert:

A. Die Ziffer 3.53 erhält folgende Fassung:

3.53 Hort ab 01.08.2017

Einkommensstufe	Beitrag
1	80,00 €
2	100,00 €
3	120,00 €
4	140,00 €
5	160,00 €

B. Die Ziffer 3.553 (Ferienbetreuung pro angefangene Woche) wird eingefügt:

3.553 Hort

Einkommensstufe	Beitrag
1	20,00 €
2	25,00 €
3	30,00 €
4	35,00 €
5	40,00 €

C. Die Änderungen zur Entgeltordnung treten mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 11.05.2017

Lutz Peters
Bürgermeister

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von

1. Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, insbesondere Billard, Kicker/Tischfußball, Snooker, Dart, Air-Hockey, Kegel- und Bowlingbahnen;
4. Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Aufsteller/Betreiber darzulegen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 2 bis 4) beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 6) beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- a.) Geräten die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.) 50,00 €
- b.) Geräten an sonstigen Aufstellorten, die nicht unter Buchstabe a.) fallen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.) 25,00 €
- c.) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 €
- d.) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort 25,00 €
- e.) Musikautomaten (Musikboxen), unabhängig vom Aufstellort 15,00 €

Bei Austausch eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit gegen ein gleichartiges Gerät wird die Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Osterode am Harz, den 06.06.2017


(Becker)
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Rhumspringe

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.562.300
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.580.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.473.700
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.418.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.201.800
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.313.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	41.900

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.675.500
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.772.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rhumspringe, den 25.04.2017

Der Bürgermeister



(F. Jacobi)



Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

09. - 23. Juni 2017

in der Gemeindeverwaltung, Schulstr. 2 , öffentlich aus.

h:\kz\form-verwaltung\f-satzung-mg.odt 05.04.2017 09:56:58

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Rüdershausen, Landkreis Göttingen Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3B „Gewerbegebiet“

Der Rat der Gemeinde Rüdershausen hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3B „Gewerbegebiet“ als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde ebenfalls beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3B „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Rüdershausen in Kraft.

Der Planbereich ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3B „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Rüdershausen liegt in der Gemeindeverwaltung, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, während der Sprechzeiten

Montag und Mittwoch 8.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag (alle 14 Tage) 8.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
und nach vorheriger Absprache

und im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen während der Sprechzeiten

Montag – Mittwoch 7.30 – 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Freitag 7.30 – 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag 9.30 – 12.30 Uhr im Bürgerbüro

öffentlich aus.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

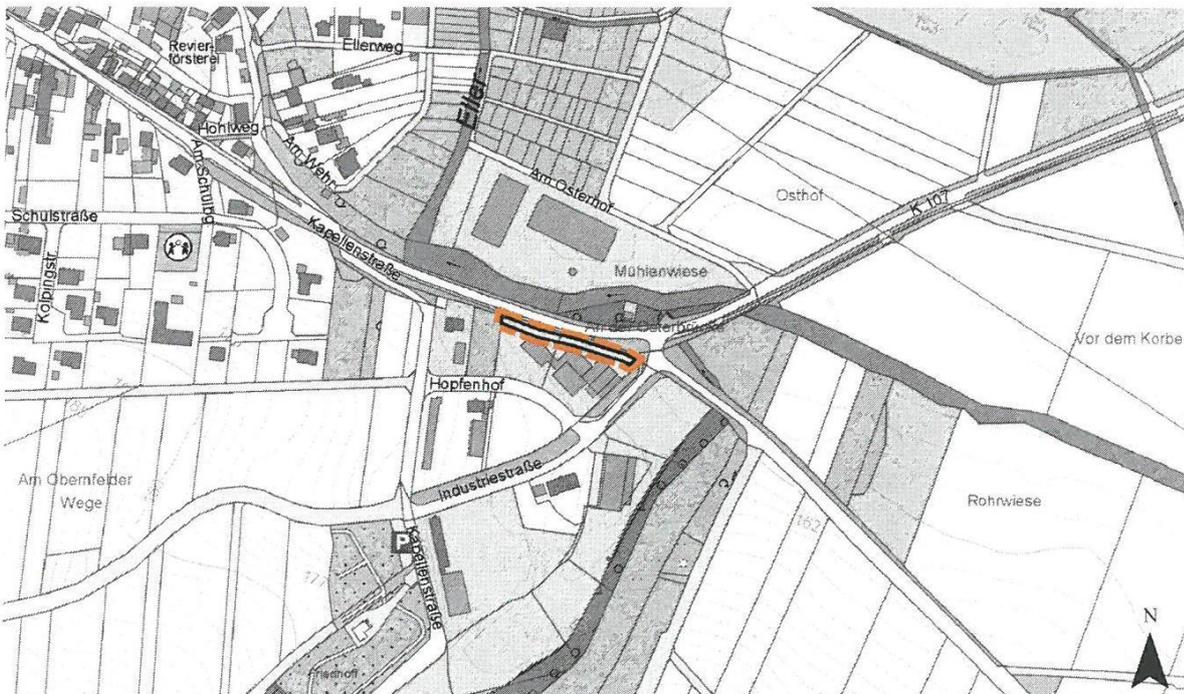
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3B „Gewerbegebiet“, eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin

A. Lange
Annegret Lange

Lage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3B „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Rüdershausen (Maßstab 1:5000):



Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt

am 22. Juni 2017 um 16.00 Uhr
im Sitzungssaal 04 (Rittersaal, Burg)
der Kreisverwaltung Göttingen, Bürgerstr. 64, 37073 Göttingen.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

- TOP 1 **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
- TOP 2 **Feststellung der Tagesordnung**
- TOP 3 **Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung**
- TOP 4 **Beschluss über den Jahresabschluss 2013 und Entlastungserteilung**
- TOP 5 **Beschluss über den Jahresabschluss 2014 und Entlastungserteilung**
- TOP 6 **Struktur ZVSN – VSN**
- TOP 7 **Tarifreform**
- TOP 8 **Mobilitätszentrale / Beschwerdemanagement**
- TOP 9 **Weiterleitung der Mittel nach § 7a bzw. 7b NNVG**
 - Zweckvereinbarungen mit angrenzenden Aufgabenträgern
 - Erlass von Satzungen für eigenwirtschaftliche Verkehre
- TOP 10 **Wirtschaftsplan 2017**
- TOP 11 **Stand der NVP-Umsetzung**
- TOP 12 **Aktuelles zum EcoBus**
- TOP 13 **Einrichtung Schnellbuslinie zwischen Göttingen und Duderstadt**
- TOP 14 **Steuerprüfung ZVSN / Arbeitsverträge Geschäftsführer**
- TOP 15 **Mitteilungen und Anfragen**
- TOP 16 **Nächste Termine**

gez. Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung